

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales

Stubenring 1
 1010 Wien
 LAD-VD-9301/158

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
 20.0049/3-1/1990

Bearbeiter
 Dr. Grüninger

Geschäft GESETZENTWURF
ZL 25 GE 90

Datum: 29. MRZ. 1990
 Verteilt 30.3.90 90

Datum
 27. März 1990

7. März

Betreff
 49. ASVG-Novelle

Die NÖ Landesregierung beeckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Sozialversicherungsträger dürfen gemäß § 33 Abs. 1 die 3-tägige Meldefrist bis zu einem Monat verlängern. Für das Land Niederösterreich als Dienstgeber wurde bei allen in Betracht kommenden Sozialversicherungsträgern eine solche Fristerstreckung erwirkt, weil die Erstattung der Meldung innerhalb der 3-Tage-Frist aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist (wenn z.B. die Dienststelle in Niederösterreich liegt). Es ist außerdem zu beachten, daß die Meldung erst dann als erstattet gilt, wenn sie bei der Krankenkasse eingelangt ist; der Postweg geht zu Lasten des Dienstgebers (vgl. VwGH vom 23. Mai 1985, 82/08/0099).

Diese Möglichkeit nach Abs. 1 wird durch die geplante Bestimmung des Abs. 3 unterlaufen. Es ist ohne Belang, ob es sich bei einer Meldung um eine vollständige oder nur um eine vorläufige Meldung handelt. Eine termingerechte Meldung wäre nur dann möglich, wenn (im Bereich der Landesverwaltung) jeder Dienststellenleiter unmittelbar bei Aufnahme eines Bediensteten eine "vorläufige

- 2 -

Meldung" durch Boten an die Krankenkasse erstattet. Erfolgt der Dienstantritt nach Ende der Amtsstunden der Krankenkasse, ist eine rechtzeitige Meldung gar nicht möglich. Die geplante Bestimmung des Abs. 3 umfaßt nicht nur Vollversicherte und in der Krankenversicherung Teilversicherte, sondern alle Beschäftigten (somit auch solche, die infolge Geringfügigkeit nur unfallversichert sind und gemäß § 37 ASVG bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden sind).

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung ist eine Meldepflicht bei Geringfügigkeit beim Träger der Krankenversicherung unbegründet, abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit.

Die NÖ Landesregierung schlägt daher vor,

1. die Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 3 sowie im Abs. 1 auf Voll- und in der Krankenversicherung Teilversicherte zu beschränken und
2. bei erfolgten Fristerstreckungen für diese Gruppen die Bestimmungen des Abs. 3 überhaupt auszunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9301/158

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

